



## **Merkblatt des städtischen Ordnungsamtes über wichtige Hinweise für Reiserückkehrende aus Risikogebieten**

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes wurde am 30. Juli 2021 neu gefasst. Die Verordnung gilt bundesweit und regelt die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund des anhaltenden Infektionsrisikos wird empfohlen, auf Auslandsreisen zu verzichten. Wer trotzdem ins Ausland reisen möchte, sollte sich zunächst erkundigen, welche Schutz- bzw. Einreisebestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie im jeweiligen Gastland gelten, um vor bösen Überraschungen gefeit zu sein.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Reiserückkehrende, die sich wegen Erholungsurlaub oder anderen Gründen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

### **1. Was sind Risikogebiete?**

Risikogebiete sind Staaten oder Regionen, in denen ein erhöhtes Risiko besteht, sich mit dem Coronavirus zu infizieren und an Covid-19 zu erkranken.

Je nach Gefährdungsrisiko werden zwei Arten von Risikogebieten unterschieden:

- Hochrisikogebiete (Regionen mit besonders hoher Inzidenz)
- Virusvarianten-Gebiete (Regionen, in denen als gefährlich eingestufte Mutationen verbreitet sind)

### **2. Handelt es sich bei meinem ausländischen Reiseziel um ein Hochrisiko- oder Virusvarianten-Gebiet?**

Ob das ausländische Reiseziel als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuft ist, kann der Homepage beim Robert-Koch-Institut (RKI) unter dem Link <https://www.rki.de/risikogebiete> entnommen werden. Die Einstufung der Länder ist bei Fragen zu der Absonderung und ihren Ausnahmen maßgebend. Bei Virusvariantengebieten gelten die strengsten Einschränkungen.

### **3. Wann gelten für mich die Einreiseregulungen?**

Für Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, gelten bestimmte Melde-, Nachweis- und Absonderungspflichten (Quarantäne). Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten hat, muss erweiterten Pflichten nachkommen. Hierbei ist unerheblich, wann in den zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland das betroffene Reiseziel im Ausland als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuft wurde. Daher sollte man sich bei einer Auslandsreise stets erkundigen, ob das Reiseziel aufgrund der Infektionsentwicklung beispielsweise während des Urlaubsaufenthalts mittlerweile als Risikogebiet in die Liste des RKI aufgenommen wurde.

### **4. Muss ich mich bei meiner Wohnortgemeinde melden (Anmeldepflicht)?**

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten hat, muss der Wohnortgemeinde vor der Einreise eine sogenannte digitale Einreisemel-

derung oder hilfsweise eine Ersatzmeldung nach dem Muster zur Anlage der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes übermitteln. Die Einreiseanmeldung kann unter dem Link <https://www.einreiseanmeldung.de> im Internet aufgerufen werden.

Wer aus einem sonstigen Staat (kein Hochrisikogebiet oder Virusvarianzgebiet) nach Deutschland einreist, benötigt keine digitale Einreiseanmeldung und muss sich auch nicht bei der Wohnortgemeinde melden. Eine Nachweispflicht ist dennoch erforderlich, siehe unten 5. a).

## **5. Was bedeutet Nachweispflicht?**

### a) Generelle Nachweispflicht bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Reisende ab 6 Jahren müssen unabhängig von der Art des Verkehrsmittels (Flugzeug, Auto, Bahn, Bus oder Schiff) und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen. Der Nachweis kann bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei oder durch die zuständige Behörde verlangt werden. Flugreisende müssen dem Beförderer den Nachweis schon vor Abreise vorlegen.

### b) Spezielle Nachweispflicht bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet

Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, müssen bereits vor der Einreise nach Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Vollständig Geimpfte und Genesene benötigen hingegen keinen Test.

### c) Spezielle Nachweispflicht bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet

Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen bereits vor der Einreise nach Deutschland über einen Testnachweis verfügen. Ein Impfnachweis oder Genesenennachweis reicht hier nicht aus.

### d) Welche Tests werden anerkannt?

Anerkannt wird ein Test mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) oder ein Antigen-Schnelltest, der die Kriterien des Robert-Koch-Instituts erfüllt ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)). Der Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 48 Stunden bei der Einreise sein; bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet nicht älter als 24 Stunden. PCR-Tests dürfen maximal 72 Stunden alt zum Zeitpunkt der Einreise sein.

### e) Für wen gilt keine Testpflicht?

Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, unterliegen generell keiner Nachweispflicht.

### f) Wer trägt die Kosten für die Tests?

Wenn es im Reiseland keine kostenlosen Tests gibt, müssen Einreisende die Kosten selbst tragen – so wie bei der aktuell geltenden Nachweispflicht auch.

## 6. Muss ich mich nach der Einreise in Quarantäne begeben (Absonderungspflicht)?

Wer aus einem Risikogebiet (siehe Ziffer 1), in dem er sich die letzten zehn Tage aufgehalten hat, nach Deutschland bzw. Baden-Württemberg einreist, muss sich unverzüglich auf direktem Weg in die häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben, soweit keine Ausnahme hiervon besteht. Folgende Ausnahmen sind für Urlaubs- und andere Reiserückkehrende möglich:

### a) Genesene und Geimpfte

**Genesene** und **geimpfte Personen** sind von der Quarantänepflicht befreit. Dies gilt nicht für Einreisen aus Virusvariantengebieten; es sei denn:

- Das betroffene Virusvariantengebiet wird noch während der Absonderungszeit in Deutschland als ein Hochrisikogebiet herabgestuft.
- Für Personen, die über einen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts bekanntgemachten, bestimmten Impfstoff verfügen, endet die Absonderung mit Übermittlung ihres Impfnachweises. Voraussetzung ist, dass das Robert Koch-Institut festgestellt (und auf seiner Internetseite bekanntgemacht) hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, die zur Einstufung des Gebiets als Virusvariantengebiet geführt hat. **Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine Feststellung durch das Robert Koch-Institut besteht (Stand 02.08.2021).**
- Sonderfall Beendigung durch Entlistung: Ab 28. Juli 2021 endet die häusliche Quarantäne außerdem automatisch, sobald das betroffene Gebiet nicht mehr unter [www.rki.de/risikogebiete](http://www.rki.de/risikogebiete) gelistet ist (sogenannte Entlistung).

Eine Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt der Stadt Heilbronn ist in diesen drei Fällen nicht notwendig.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen positiven PCR-Test verfügen, der mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage alt ist. Soweit der PCR-Test älter als sechs Monate ist, gelten diese Personen dennoch als abgeschlossen geimpft, wenn sie mindestens eine Dosis mit einem EU-zugelassenen Impfstoff erhalten haben.

Als **geimpft** gelten Personen, die nicht mit dem Corona-Virus infiziert waren und eine seit mindestens 14 Tage abgeschlossene Impfung mit einem oder mehreren EU-zugelassenen Impfstoffen (auch Kreuzimpfung) erhalten haben; dies ist entsprechend zu dokumentieren (z. B. digitaler oder gelber Impfpass). Im Falle einer erforderlichen Zweitimpfung ist die Impfung 14 Tage nach der zweiten verabreichten Impfdosis abgeschlossen. Als EU-weit zugelassene Impfstoffe gelten derzeit Biontech, Moderna und Astrazeneca (jeweils zwei Impfungen erforderlich). Bei dem Impfstoff von Johnson & Johnson (Janssen-Cilag) ist für einen vollständigen Impfschutz bzw. die Anerkennung inzwischen eine zweite Impfung nötig. Empfohlen wird eine zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (z.B. Biontech oder Moderna).

### b) Getestete Personen

Einreisende aus einem Risikogebiet sind unter folgenden Vorgaben von der Quarantänepflicht befreit:

- Einreise aus Hochrisikogebiet

Die häusliche Quarantäne endet 10 Tage nach der Einreise (Tag der Einreise zählt nicht dazu). Ein negativer Test muss bei der Einreise vorliegen. Die Quarantäne kann ab dem fünften Tag nach der Einreise durch einen zweiten, negativen Test verkürzt werden (Tag der Einreise zählt nicht dazu). Geimpfte und Genesene benötigen nach der digitalen Übermittlung ihres Impf- bzw. Genesenen-Nachweises keinen Test und müssen sich dann nicht in Quarantäne begeben.

Für Kinder unter 6 Jahren endet die Quarantäne nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise automatisch.

- Einreise aus Virusvariantengebiet

Die Einreisenden haben keine Möglichkeit sich „frei zu testen“. Es besteht eine vierzehntägige Quarantänepflicht.

- Ausnahme:

Das betroffene Virusvariantengebiet wird noch während der Quarantäne (Absonderungszeit) in Deutschland als ein Hochrisikogebiet herabgestuft. Dann gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für Hochrisikogebiete.

Sonderfall Beendigung durch Entlistung: Ab 28. Juli 2021 endet die häusliche Quarantäne außerdem automatisch, sobald das betroffene Gebiet nicht mehr unter [www.rki.de/risikogebiete](http://www.rki.de/risikogebiete) gelistet ist (sogenannte Entlistung).

#### c) Ausnahmen für bestimmte Personengruppen

Bestimmte Personengruppen, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise nur von kurzer Dauer oder zwingend notwendig ist, sind von den allgemeinen Einreisebestimmungen ausgenommen. Dazu zählen etwa medizinische Fachkräfte, Tagespendler oder engste Familienangehörige. Nähere Information hierzu finden Sie auf den einschlägigen Seiten der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums.

Personen, die in der Stadt Heilbronn wohnen oder in die Stadt reisen wollen, und eine solche Ausnahmebefreiung benötigen, können sich am besten per E-Mail an das städtische Ordnungsamt wenden: [corona@heilbronn.de](mailto:corona@heilbronn.de). Damit wir Ihr Anliegen prüfen können, werden folgende Angaben benötigt:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Adresse in Heilbronn
- Kontaktmöglichkeit (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer)
- Datum der Einreise
- Aus welchem Land Sie eingereist sind / Ihre Aufenthaltsorte bis zu 10 Tage vor und nach der Einreise
- Das für die Einreise genutzte Reisemittel und vorliegende Informationen zum Sitzplatz
- Grund für den Auslandsaufenthalt und Reisedauer

- Angaben, ob ein Impfnachweis, Testnachweis oder Genesenennachweis vorliegt.
- Gesundheitliche Verfassung - Angaben, ob typische Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

#### d) Auftreten von typischen Infektionssymptomen

Die genannten Ausnahmen gelten nur, falls die betroffenen Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie z. B. Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks-/Geruchssinns aufweisen. Anderenfalls besteht eine Quarantänepflicht und Sie müssen sich bei dem für Ihre Wohnortgemeinde zuständigen Gesundheitsamt melden.

### **7. Was muss ich während der häuslichen Quarantäne beachten?**

Für die Dauer der Quarantäne ist der Besuch von haushaltsfremden Personen nicht gestattet. Ferner müssen die abgesonderten Personen während der häuslichen Quarantäne das Gesundheitsamt über typische Infektionssymptome informieren und unterliegen deren Beobachtung.